

Lohnsteuerhilfvereine - die Steuerhelfer der Arbeitnehmer und Rentner

Noch vor ca. 40 Jahren standen **Arbeitnehmer, Rentner, Arbeitssuchende und Pensionäre** alleine und ohne fremde Hilfe im Steuerdschungel da. Wenn es ihnen überhaupt gelungen war, einen Steuerberater zu finden, der sich ihrer Probleme annahm, konnten sie dessen hohe Gebührenrechnungen kaum bezahlen. Nachdem die Gewerkschaften diesen Missstand angeprangert hatten, schuf der Gesetzgeber in § 13 Steuerberatungsgesetz die Institution der Lohnsteuerhilfvereine. Hierbei handelt es sich um eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern für Arbeitnehmer zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen und in speziellen Einkommensteuerveranlagungsfällen. Mit dieser Maßnahme ist es dem Gesetzgeber gelungen, Arbeitnehmern aller Einkommensklassen eine **qualitativ gute steuerliche Beratung preiswert anzubieten**.

Der Vorteil der Lohnsteuerhilfvereine liegt darin, dass sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind, sondern **kostendeckend arbeiten** und daher vergleichsweise niedrige Mitgliedsbeiträge für die umfassende steuerliche Hilfeleistung verlangen. Anders als bei den Angehörigen der steuerberatenden Berufe dürfen Lohnsteuerhilfvereine nicht jede einzelne Tätigkeit gesondert abrechnen, sondern nur einen einheitlichen, häufig sozial gestaffelten Mitgliedsbeitrag verlangen. **Wer weniger verdient, soll weniger bezahlen.**

Mit diesem Mitgliedsbeitrag abgegolten ist die steuerliche Beratung des Mitgliedes, die Erstellung der Einkommensteuererklärung und/oder des Lohnsteuerermäßigungsantrags einschließlich Versendung an das zuständige Finanzamt, die Berechnung des Erstattungs- oder Nachzahlungsbetrages, die Überprüfung der Steuerbescheide sowie bei Abweichungen von Erklärungen die Einlegung von Einsprüchen gegen unrichtige Bescheide und erforderlichenfalls auch die Klage vor dem Finanzgericht. Während ein Steuerberater für jede einzelne dieser Tätigkeiten gesonderte Rechnungen stellen kann, ist dies Lohnsteuerhilfvereinen untersagt. Mit dem einmaligen Mitgliedsbeitrag pro Jahr sind alle Leistungen abgegolten.

Im Gegensatz zu Steuerberatern dürfen allerdings Lohnsteuerhilfvereine nur begrenzt Hilfe in Steuersachen leisten. Sie beraten ihre Mitglieder bei:

- Einkommensteuererklärung *
- „Riester-Bonus“ (steuerliche Auswirkungen)
- Kindergeld (Beratung und Antragstellung)
- Eigenheimzulage mit Kinderzulage (Beratung und Antragstellung)
- Lohnsteuerermäßigung (Antragstellung)
- Freistellungsantrag (bei Einnahmen aus Kapitalvermögen)
- Steuerliches Ergebnis (Berechnung)
- Richtige Steuerklasse (Beratung bei deren Wahl)
- Steuerbescheide (Prüfung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit)
- Rechtsmittelprüfung (bis zur Klage vor dem Finanzgericht bei offensichtlich falschem Steuerbescheid).

* Dies alles bieten sie nur im Rahmen einer Mitgliedschaft ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten, Versorgungsbezügen und Unterhaltsleistungen oder dem Vorliegen von selbstgenutztem Wohneigentum; in diesen Fällen auch bei:

- Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinseinnahmen, Kapitalanlagen),
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Wohnungsvermietung),
- sonstigen Einkünften (z.B. private Veräußerungsgeschäfte),

sofern die Einnahmen aus diesen 3 Einkunftsarten insgesamt 13.000 bzw. 26.000 € bei der Zusammenveranlagung nicht übersteigen.

Die Hilfeleistung durch den Lohnsteuerhilfverein erfolgt durch jeweils örtlich ansässige Beratungsstellen. Für das Mitglied hat dies den Vorteil, dass im Falle eines Umzuges bestimmt eine Beratungsstelle des Vereins in erreichbarer Nähe ist und so eine kontinuierliche Betreuung gewährleistet wird.

.../ 2

Lohnsteuerhilfvereine sind seit fast 40 Jahren mit Erfolg für Arbeitnehmer tätig und haben sich damit etabliert.

Während andere steuerberatende Berufe universell bei allen Steuerfragen beratend tätig sind, haben sich Lohnsteuerhilfvereine gerade auf die steuerlichen Belange von Arbeitnehmern konzentriert. Damit sind die Beratungsstellenleiter von Lohnsteuerhilfvereinen die richtigen Ansprechpartner bei steuerlichen Fragen von Arbeitnehmern im Rahmen der eben genannten gesetzlich gewährten Beratungsbefugnis.

Der Gesetzgeber hat die Erfolge in den Leistungen dieser Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern für Arbeitnehmer gewürdigt und durch zahlreiche Gesetzesänderungen die Beratungsbefugnis deutlich ausgedehnt.

Auch der Bürger kann sich bei den Beratungsstellen eines Lohnsteuerhilfvereins sicher fühlen. Der Staat selbst ist das für Lohnsteuerhilfvereine zuständige Kontrollorgan. Er prüft die persönliche und fachliche Eignung der Beratungsstellenleiter.

Die Lohnsteuerhilfvereine nehmen die fachliche Weiterbildung ihrer Beratungsstellenleiter sehr ernst. Zahlreiche Lohnsteuerhilfvereine unterziehen ihre Beratungsstellenleiter einer jährlichen steuerlichen Prüfung.

Bei der Ausübung ihrer Hilfeleistung sind Lohnsteuerhilfvereine wie auch Steuerberater an strenge gesetzliche Vorschriften gebunden. Sie haben ihre Hilfe sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben und weiterhin zur Absicherung der Vereinsmitglieder kraft Gesetzes eine Berufshaftpflichtversicherung für eventuelle Vermögensschäden abgeschlossen.

Alles in allem sind Lohnsteuerhilfvereine im steuerberatenden Gefüge der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr wegzudenken.